



HVBG

HVBG-Info 31/1997 vom 28.11.1997, S. 2911 - 2916, DOK 143.27/017-BSG

**Zur Frage der Rückforderung erschlichener Versorgungsleistungen -  
BSG-Urteil vom 02.07.1997 - 9 RV 14/96**

Rückforderung erschlichener Versorgungsleistungen -  
Beginn/Berücksichtigung der Jahresfrist - Bekanntgabe eines  
Bescheides an Geschäftsunfähigen - Hemmung oder Unterbrechung der  
Jahresfrist (§§ 15 Abs. 1, 45 Abs. 4 Satz 2, 50 Abs. 2 SGB X);  
hier: BSG-Urteil vom 02.07.1997 - 9 RV 14/96 -  
Das BSG hat mit Urteil vom 02.07.1997 - 9 RV 14/96 - folgendes  
entschieden:

Leitsatz:

1. Ist ein Anerkenntnis wegen arglistiger Täuschung wirksam  
angefochten, richtet sich die Rückforderung der Leistungen auch  
dann nach § 50 Abs. 2 SGB X, wenn die Verwaltung  
Ausführungsbescheide erlassen hat (Fortführung von BSG vom  
31.10.1991 - 7 RAr 60/89 = SozR 3-1300 § 45 Nr. 10 = HVBG-INFO  
1992, S. 378-389).
2. Die Rückforderung von erschlichenen Versorgungsleistungen  
aufgrund eines wirksam angefochtenen Anerkenntnisses richtet  
sich nach § 50 Abs. 2 SGB X.
3. Ein gegenüber einem Geschäftsunfähigen erlassener  
Verwaltungsakt wird (erst) mit der Bekanntgabe an den  
besonderen Vertreter nach § 15 Abs. 1 SGB X wirksam.
4. Die Jahresfrist des § 45 Abs. 4 S. 2 SGB X ist auch im Rahmen  
des § 50 Abs. 3 SGB X zu berücksichtigen.
5. Die Vorschriften des BGB über die Hemmung und Unterbrechung der  
Verjährung können nicht auf die Ausschlußfrist des § 45 Abs. 4  
S. 2 SGB X entsprechend angewendet werden.